

Barrierefreier Umbau von neun Bushaltestellen in der Wedemark

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

Art und Umfang

Die Region Hannover beabsichtigt, die Leistungen zum barrierefreien Umbau von neun Bushaltestellen zu vergeben. Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Rückbau der vorhandenen Buswarteallen, einschließlich der vorhandenen Fundamente.
- Herstellung einer Busbordanlage bestehend aus Buskapstein „Typ Essen“ und Blindenleitplatten als Leiteinrichtung.
- Herstellung von Hochbordanlagen einschließlich Entwässerungsrinnen aus Betonsteinen 24/16/14.
- Herstellung der Gehwegflächen aus Betonpflaster einschließlich der ungebundenen Tragschicht im Tiefenbau und der Randeinfassung aus Tiefbordsteinen.
- Lieferung und Aufstellung von Buswarteallen, Fahrradabwehrbügeln und Abfallbehältern einschließlich Herstellung der erforderlichen Fundamente.

Die Leistungen für den barrierefreien Umbau von neun Bushaltestellen in der Wedemark sind an folgenden Standorten auszuführen:

- „Dudenbostel“ (West und Ost) in Dudenbostel
- „Bestenbosteler Straße“ (Nord und Süd) in Bestenbostel
- „Am Dreieck“ (Nord und Süd) in Gailhof
- „Aue“ (Nord und Süd) in Bissendorf-Wietze
- „Schlage-Ickhorst“ (Nord) in Schlage-Ickhorst

Im Zuge des barrierefreien Umbaus der Bushaltestelle „Bestenbosteler Straße“ (Nord) erfolgt die erstmalige Erstellung einer Gehweganlage auf einer Länge von ca. 115 m.

Oberflächenaufbruch - Erdarbeiten

Innerhalb der Ausbaustrecken ist Boden unterschiedlicher Homogenbereiche zu lösen, aufzunehmen und einer Verwertung zuzuführen oder nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Deponiekosten trägt der Auftragnehmer. Die Untersuchung des Aushubmaterials hat eine Einstufung der Böden in die Zuordnungswerte Z 0, Z 1.2 und Z 2 entsprechend LAGA M 20, TR Boden ergeben. Die Zuordnung der Flächen sowie die Einstufung der Böden in Homogenbereiche kann dem beigefügten Geotechnischen Bericht des Unternehmens Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 30.10.2023 entnommen werden.

Im Baustellenbereich gewonnener Altasphalt (Tiefenbaubereiche) ist der Wiederverwendung zu zuführen, sofern er umweltverträglich ist. Die RuVA-StB 01-2005 und das „Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch“ (5/2016) sind zu beachten.

Untergrund

Weist der anstehende Untergrund keine ausreichende Tragfähigkeit zur Aufnahme des Oberbaus auf, so ist dieser bei Bedarf in Absprache mit dem Auftraggeber durch einen Bodenaustausch mit grobkörnigem Material gemäß ZTV E-StB 17 zu verbessern

Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird über bestehende oder neu zu installierende Straßenabläufe und Anschlussleitungen aus PP-Rohren DN/OD 160 den vorhandenen Regenwasser-Sammlern zugeführt.

Oberbau

- Fahrbahnflächen in Asphaltbauweise

- 4,0 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D S gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
 - 10,0 cm Asphalttragschicht AC 32 T S gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
 - 15,0 cm Schottertragschicht gemäß ZTV SoB-StB 20
 - 31,0 cm Frostschutzschicht gemäß ZTV SoB-StB 20

- Gehwege (Aufstellfläche) mit Pflasterdecke in ungebundener Ausführung

- 8,0 cm Betonpflaster nach DIN EN 1338
 - 4,0 cm Brechsand-Splitt-Gemisch 0/8
 - 28,0 cm Schottertragschicht gemäß ZTV SoB-StB 20

Einfriedungen, Grundstückszufahrten

Vorhandene Einfriedungen sind soweit erforderlich aufzunehmen, im Baustellenbereich zu lagern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zu versetzen. Die Oberflächenbefestigungen von Grundstückszufahrten sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber im erforderlichen Umfang an die neuen Höhen anzugleichen.

Ausstattung

Ausstattungsanlagen wie Verkehrszeichen, Parkbänke und Abfallbehälter sind aufzunehmen, soweit ein Wiedereinbau vorgesehen ist im Baustellenbereich zu lagern und nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Angaben des Auftraggebers wieder zu versetzen. Ausstattungseinrichtungen die nicht zum Wiedereinbau vorgesehen sind, sind einer Verwertung zuzuführen oder nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Oberbodenarbeiten

Der Auftragnehmer hat für die zu erstellenden Rasenflächen Oberboden zu liefern und fachgerecht einzubauen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber - soweit für die Bauausführung erforderlich - alle Hauptabsteckpunkte sowie die vorhandenen Höhenfestpunkte übergeben. Alle weiteren Messungen und Absteckungen, die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich werden, sind vom Auftragnehmer auszuführen. Vom Auftraggeber während der Bauausführung vorgenommene Messungen dienen lediglich der Nachprüfung. Die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Ver- und Entsorgungsleitungen

Zur Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen können von den Versorgungsträgern zeitgleich Arbeiten an den Einrichtungen vorgenommen werden. Diese Arbeiten gelten nicht als Behinderung. Die erforderlichen Absprachen mit den Versorgungsträgern sind vom Auftragnehmer unter Beteiligung der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers durchzuführen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen liegen an folgenden Standorten:

- „Dudenbostel“ (West und Ost) in Dudenbostel
An der Kreisstraße K 105 südlich der Einmündung der Straße „Butterberg“.
- „Bestenbosteler Straße“ (Nord und Süd) in Bestenbostel
An der Kreisstraße K 105 zwischen der Einmündung der Straße „Siedlerweg“ und der Einmündung der Straße „Zur Königseiche“.
- „Am Dreieck“ (Nord und Süd) in Gailhof
An der Landesstraße L 310 zwischen der Einmündung der Straße „Haselecke“ und der Einmündung der Straße „Neuer Kamp“.
- „Aue“ (Nord und Süd) in Bissendorf-Wietze
An der Landesstraße L 383 zwischen der Einmündung der Straße „Am Wietzestrang“ und der Einmündung der Straße „Blumenweg“.
- „Schlage-Ickhorst“ (Nord) in Schlage-Ickhorst
An der Landesstraße L 190 südlich der Einmündung der Straße „Schlager Chaussee“.

Eine Ortsbesichtigung der Baustrecken hat im Rahmen der Kalkulation zu erfolgen, um die Arbeitsverhältnisse im Bereich der Baustellen bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Schwierigkeiten aufgrund beengter Verhältnisse sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustrecken sind über die unter 2.1 genannten Straßen zu erreichen.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist über die o.g. öffentlichen Verkehrswege möglich. Der allgemeine Verkehr darf während der auszuführenden Bauleistungen nicht behindert werden.

Transportwege

Die Belieferung der Baumaßnahme hat ausschließlich über die o.g. Zufahrt zu erfolgen. Das Befahren der an die Baustrecke angrenzenden Straßenzüge ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Über jeden zur Benutzung vorgesehenen Interessentenweg, Forstweg oder sonstigen Zufahrtsweg sind erforderliche Genehmigungen vom jeweils zuständigen Eigentümer durch den Auftragnehmer einzuholen. Von den erteilten Genehmigungen ist der Auftraggeber sofort zu unterrichten, damit der Zustand der Wege, sofern erforderlich und nicht bereits durch andere Auftragnehmer geschehen, vor und nach Benutzung gemeinsam mit dem Auftraggeber, dem Eigentümer und unter Umständen mit einem Sachverständigen festgestellt werden kann.

Der Zustand ist durch Fotoaufnahmen zu belegen. Diese benutzten Wege sind vom Auftragnehmer während der Bauzeit in gut befahrbarem Zustand zu halten.

Für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- und Privatwegen sowie an Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und besonders durch Material- und Gerätetransporte verursacht werden, hat der Auftragnehmer, oder bei gleichzeitiger Benutzung, alle beteiligten Auftragnehmer gemeinsam, aufzukommen.

Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer Bescheinigungen vorzulegen, dass von den für die benutzten Verkehrswege zuständigen Eigentümern, Pächtern etc. Entschädigungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Der Schlussrechnungsbetrag wird erst nach Vorlage der Bescheinigungen der Wegeeigentümer gezahlt, wenn alle genutzten Wege wieder ordnungsgemäß instand gesetzt sind. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten werden, falls der Auftragnehmer die laufende Unterhaltung und Schlussinstandsetzung nicht selbst veranlasst bzw. ausführt, von der Schlussrechnung abgesetzt, um diese Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Das gleiche gilt auch für sonstige Lagerplätze und das Grundstück für die Baustelleneinrichtung.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser- und Stromanschlüsse

Die Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom sowie für Wasser hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit den zuständigen Versorgungsunternehmen selbst zu beschaffen. Dieser Aufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Abwasser

Sanitärabwässer der Baustellenunterkünfte sind in abflusslosen Sammelbehältern aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern sie nicht anderweitig ordnungsgemäß abgeleitet werden können.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Baustelleneinrichtung / Lagerplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie für Lager- und Arbeitsplätze können vom Auftraggeber innerhalb der Baustrecke nur in geringem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder in den ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Benötigt der Auftragnehmer zusätzliche Lager- und Abstellflächen, so hat er diese auf seine Kosten anzumieten.

Alle durch den Auftragnehmer in Anspruch genommenen Flächen der Baustelle, z.B. Oberbodenablagerungsflächen, sind, sofern sie landwirtschaftlichen Zwecken zugeführt werden, 0,5 m tief mit geeigneten Geräten aufzulockern und zu eggen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, sofern im Leistungsverzeichnis nicht weitergehende Leistungen gefordert werden.

Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer Bescheinigungen auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen:

- von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstücken Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen o.ä.), dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden,
- von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern, u.a., deren Flächen als Arbeitsstreifen für die Baustelleneinrichtung, die Oberbodenablagerung, als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben worden sind.

Baubüro

Sofern vom Auftragnehmer ein Baubüro des Auftraggebers zu unterhalten ist, hat er das Inventar und das Eigentum der Bauaufsicht, wie technische Bücher und sonstige Sachen, gegen Feuer und Einbruch zu versichern. Analog gilt vorgenanntes auch, wenn das Baubüro vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird.

2.6 Oberflächenwasser

Vorfluter

Die Ableitung des Oberflächenwassers ist durch den Auftragnehmer in jedem Bauzustand sicherzustellen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die vorhandenen Kanäle und Gräben dürfen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Abzuführendes Wasser darf keine schädlichen Verunreinigungen sowie Schweb- und Sinkstoffe enthalten. Notfalls sind Sandfänge o.ä. anzulegen.

Die im Bereich der Baumaßnahme liegenden Vorfluter, Gräben, Be- und Entwässerungsleitungen, Dränagen, usw. dürfen durch die zu erbringenden Leistungen in ihrer Funktion nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Vorkehrungen zur schadlosen Abführung des Tagwassers sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu treffen. Die durch die Baumaßnahme während der Bauzeit ggf. beeinträchtigte Oberflächenentwässerung des anschließenden Geländes ist im Einvernehmen mit den betreffenden Interessenten und den zuständigen Behörden / Verbänden durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten, so dass eine einwandfreie Abführung des anfallenden Tagwassers gewährleistet ist. Vorgenannte Leistungen gehören zu den Nebenleistungen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Geologische Verhältnisse

Die Untersuchungen sind dem beigefügten Geotechnischen Bericht des Unternehmens Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 30.10.2023 zu entnehmen.

Grundwasser

Für die ausgeschriebenen Arbeiten ist kein Grundwasser zu erwarten.

Schadstoffbelastung

Die Zuordnung der Flächen sowie die Einstufung der Böden in Homogenbereiche können dem beigefügten Geotechnischen Bericht des Unternehmens Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 30.10.2023 entnommen werden.

Die Untersuchung der vorhandenen Asphaltbefestigungen hat im Bereich der Bushaltestelle „Schlage-Ickhorst“ in der Ortschaft Schlage-Ickhorst eine Einstufung in die Verwertungsklasse B nach RuVA-StB 01-2005 ergeben. Die Schichten sind getrennt aufzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Deponiekosten trägt der Auftragnehmer. Die Entsorgung ist dem Auftraggeber durch Vorlage der Wiegescheine zu belegen. Die Zuordnung der Flächen kann dem beigefügten Geotechnischen Bericht des Unternehmens Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 30.10.2023 entnommen werden.

Hinsichtlich asbesthaltiger Inhaltsstoffe besteht keine Verwertungseinschränkung.

2.8 Seitenentnahme, Ablagerungsstellen

Entfällt.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Bauwerke

Vorhandene Bauwerke sind vor Beschädigungen durch den Baustellenbetrieb durch wirksame und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu schützen. Bei Hinterfüllung und Überschüttung von Bauwerken sind jegliche Beschädigungen an Isolierungen, Schutzschichten u. ä. zu vermeiden.

Bäume und Flurgehölze

Der vorhandene Baumbestand und Bewuchs ist zu schützen. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, neueste Ausgabe, sind zu beachten.

Im Hinblick auf die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wird auf die DIN 18290 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und auf die RAS-LP 4 („Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege“ – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) hingewiesen. Die DIN-Normen und Richtlinien sind zu beachten und werden Vertragsbestandteil. Durch die Anwendung der Normen und Richtlinien entstehende Erschwernisse sind in die Einheitspreise, soweit für die einzelnen Leistungen keine besonderen Positionen vorhanden sind, einzurechnen.

Im Baubereich und außerhalb des Baubereichs stehende Gehölze sind vor Beschädigungen und Verschmutzung durch Bauarbeiten zu schützen. Sollte es trotz allem zu irgendwelchen Beschädigungen kommen, sind diese zu Lasten des Auftragnehmers durch eine Fachfirma zu beheben.

Ragt das Wurzelwerk von angrenzenden Bäumen in die Baustrecke, so ist in diesem Bereich mit Handschachtung zu arbeiten. Diese Leistungen werden in einer gesonderten Position, soweit erforderlich, vergütet.

Sofern sich das Wurzelwerk im Hinblick auf einzubauende Baumaterialien nicht in vollem Umfang erhalten lässt, ist unter Beachtung der bereits erwähnten RAS-LP 4 und im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht dieses fachmännisch zu kürzen, zu behandeln und mit geeignetem Boden abzudecken.

Bei unsachgemäßen Handlungen und evtl. Beschädigungen hat der Auftragnehmer für alle Folgemaßnahmen (Neuanpflanzung, Behandlung durch Spezialfirmen, usw.) aufzukommen.

Immissionsschutzbereiche und -objekte

Bei den Bauarbeiten wird auf die Einhaltung und Beachtung des geänderten Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Im Falle auftretender Staubbelastungen der Anlieger umliegender Grundstücke sowie Verkehrsteilnehmer durch die Bauausführung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung zu treffen.

Archäologischer Denkmalschutz

Die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 NDSchG meldepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Gewässer, Naturschutzgebiete

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jegliche Verschmutzungen und Verseuchungen von Grundwasser und Vorflutern zu unterbinden. Abzuführendes Wasser darf keine schädlichen Verunreinigungen sowie Sink- und Schwebstoffe enthalten. Ansprüche Dritter werden vom Auftragnehmer geregelt und getragen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Gelangen durch ein unvorhergesehenes Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Anlagen im Baugelände

Leitungen

Über die Lage der einzelnen Leitungen hat sich der Auftragnehmer vor Baubeginn durch Anfragen bei bzw. durch Einweisung der Ver- und Entsorgungsträger genaue Angaben machen zu lassen. Im Zuge der Baudurchführung sind die Auflagen der einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen hinsichtlich evtl. erforderlich werdender Umlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen bei der örtlichen Bauaufsicht oder bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen selbst zu erfragen und zu beachten.

Die Gefahr im Zusammenhang mit der Sicherung dieser Leitungen verbleibt in jedem Fall beim Auftragnehmer.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsleitungen zusätzlich entstehende Kosten sind mit dem Vertreter des für die Leitung zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmens vor Durchführung solcher Leistungen abzustimmen. Die örtliche Bauaufsicht ist zu beteiligen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Arbeiten zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen werden unter halbseitiger Sperrung der betroffenen Straßen ggf. unter Einsatz einer Lichtsignalanlage ausgeführt. Eine Zufahrt zu den Anliegergrundstücken ist während der gesamten Baumaßnahme aufrecht zu erhalten. Darüberhinausgehende Behinderungen sind durch entsprechende Baudispositionen so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Baustrecke ist mit geringem Anliegerverkehr zu rechnen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Allgemeines

Dem Auftragnehmer obliegt für die Dauer der Bauausführung, d. h. vom Einrichten bis zum Räumen der Baustelle, die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB innerhalb der Baustelle und des gesamten Baugebietes.

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und NStrG) und der StVO maßgebend. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der neuesten gültigen Fassung und die Ergänzungen sind hierfür zu beachten. Ebenfalls zu beachten sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97/01).

Der Auftragnehmer hat für die Verkehrsführung und für die Baustellenzufahrten alle erforderlichen Zeichen, Maste und Tafeln zu stellen, zu montieren, umzusetzen, für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten abzubauen. Es sind nur einwandfreie, den Gütebedingungen entsprechende Schilder mit Folie Typ 2, voll retroreflektierend gemäß DIN 6171, zugelassen. Die Kosten hierfür sowie für die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen für das Herstellen der Verkehrsführungen (Überleitungen, Bakenlängsabsperungen) und deren Betreiben sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Der Auftragnehmer haftet für die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Anlage gemäß Abschnitt 10 der ZTV-SA 97/01, die als Vertragsbestandteil in ihrer Gesamtheit vereinbart ist. Mängel an der Verkehrssicherung sind auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich zu beseitigen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Materialien ist mit dem Einheitspreis abgegolten.

Durch Unfälle beschädigte Teile sind unverzüglich in gleichwertiger Qualität zu ersetzen. Ersatzeinrichtungen sind im erforderlichen Umfang auf der Baustelle vorzuhalten. Schilder und Tafeln sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.

Elektrische Anlagen sind nach den VDE-Vorschriften zu installieren und während der Bauzeit zu warten und laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden. Der evtl. erforderliche Einsatz an Sonn- und Feiertagen sowie der Nacharbeiten ist in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Sämtliche Arbeitskräfte müssen bei Arbeiten an Straßen entsprechend durch Warnkleidung erkennbar sein.

Provisorische Verkehrsführungen, die sich aus dem Bauablauf des Auftragnehmers ergeben, werden nicht vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber nur dem Einsatz von Nachunternehmern zustimmt, wenn diese für die Einrichtung, Vorhaltung und Räumung von Verkehrssicherungseinrichtungen einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet vorweisen können. Für die Bedienung und Überwachung sämtlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer zuverlässige Fachkräfte für die Dauer der Bauzeit einzusetzen und namentlich zu benennen.

Das Halten von Baufahrzeugen in unter Verkehr befindlichen Straßen außerhalb von gesicherten Arbeitsbereichen ist grundsätzlich untersagt. Ebenso ist das Lagern von Geräten, Materialien und dergleichen neben den unter Verkehr liegenden Strecken nicht gestattet, sofern nicht eine mechanische Trennung und verkehrstechnische Absicherung vorhanden ist.

Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellungen einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Verkehrsbehördliche Anordnung / Verkehrszeichenplan

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig, mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Vertragsleistungen, einen Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 StVO einschließlich der entsprechenden mit dem Auftraggeber abgestimmten Verkehrszeichenpläne bei der Verkehrsbehörde zu stellen. Die Kosten für die Anordnungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Während der Baumaßnahme ist der Anlieger- und Lieferverkehr auf der gesamten Baustrecke aufrecht zu erhalten. Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken ist während der gesamten Baumaßnahme zu ermöglichen. Einschränkungen sind rechtzeitig mit den Anliegern abzustimmen (siehe auch Punkt 2.11).

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsumleitungen

Verkehrswege dürfen erst nach Fertigstellung der vorgesehenen Ersatzwege unterbrochen werden. Herstellung und Unterhaltung notwendiger Anrampungen oder Umleitungen sind Sache des Auftragnehmers. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Verkehrsführung

Auch während der Zeit von etwaigen Arbeitsunterbrechungen oder vorübergehenden Räumungen verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftragnehmer. Die Regelung des Straßenverkehrs erfolgt nach den RSA („Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“) und der ZTV-SA 97/01.

Ohne verkehrsbehördliche Anordnung dürfen keine Absperrungen aufgestellt werden.

In die Positionen „Verkehrssicherung“ sind die Erfordernisse der RSA und der ZTV-SA 97/01 zu erfassen und einzurechnen.

Bei den Bauarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinen Baubetrieb so zu organisieren, dass eine Gefährdung oder eine zusätzliche Behinderung des Verkehrs vermieden wird. Sollte der Auftragnehmer entsprechend seiner Bauablaufplanung Änderungen in der Verkehrsführung planen, so muss er die dafür entstehenden Kosten einrechnen und selbst die entsprechenden Anordnungen bei der Verkehrsbehörde beantragen.

Besondere Anordnungen der Verkehrsbehörde und der Polizei sind zu befolgen. Die Umsetzung dieser Anordnungen ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen und Nachunternehmer über die Gefahr des Durchgangsverkehrs aufzuklären und sie anzuweisen, alle den Verkehr betreffenden Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass seine Arbeitskräfte und Nachunternehmer grundsätzlich Warnkleidung tragen.

3.2 Bauablauf

Reihenfolge der Abwicklung der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat in Absprache mit dem Auftraggeber alle Leistungen gemäß dem vom Auftragnehmer aufzustellenden Bauzeitenplan auszuführen.

Die Arbeiten zum barrierefreien Umbau der Bushaltestelle „Kirche“ in Lenthe sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber in den Schulferien (Oster- oder Sommerferien) auszuführen.

Zeitliche Beschränkung

Siehe „Besondere Vertragsbedingungen“.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Des Weiteren ist es möglich, dass die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen Arbeiten an ihren Leitungen parallel zu den Straßenbauarbeiten ausführen. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Arbeiten der Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie der etwaigen anderen Firmen in den Bauablauf einzuplanen und für eine termingerechte Abstimmung zu sorgen (siehe auch Punkt 2.10).

3.3 Wasserhaltung

Für die Ausführung von Wasserhaltungsarbeiten gilt die DIN 18305. Das Ausschöpfen von Oberflächenwasser ist Sache des Auftragnehmers. Die notwendigen Genehmigungen hat der Auftragnehmer rechtzeitig einzuholen. Sie müssen auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.

3.4 Baubehelfe

Entfällt.

3.5 Stoffe und Bauteile

Nachweise der Brauchbarkeit von Baustoffen und Bauteilen

Der Unternehmer hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Arbeiten sind erst auszuführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen sowie die geprüften und zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen auf der Baustelle vorliegen.

Bei Verwendung von industriellen Nebenprodukten ist deren Eignung aus bautechnischer und umweltverträglicher Sicht nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat den Eignungsprüfungen stets, entweder den Nachweis der Baustoffeingangsprüfung beim Verarbeiter der Gesteinskörnung durch eine anerkannte Prüfstelle oder den Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung seitens des Herstellers der Gesteinskörnung beizufügen.

Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial

Die innerhalb der Baustrecke gewonnenen Bodenmassen sind, soweit sie geeignet sind, im ausgeschriebenen Umfang zu verwenden (Unterbau, Verfüllung, Bodenaustausch).

Entwässerungsrinnen aus Betonsteinen, Abläufe

Bewegungsfugen in Entwässerungsrinnen sind in einem Abstand von 8,00 m, in befahrbaren Entwässerungsrinnen in einem Abstand von 6,00 m herzustellen. Die Bewegungsfugen bestehen aus mehreren Dehnscheiben aus vulkanisiertem Naturkautschuk-Recycling-Material, die entsprechend der Positionen des Leistungsverzeichnisses in die Entwässerungsrinnen einzubauen und fest einzupressen sind. Straßenabläufe in Entwässerungsrinnen sind durch Raumfugen neben dem Aufsatzrahmen zu trennen.

Randeinfassungen

Das Versetzen der Randeinfassungen hat frisch in frisch zu erfolgen. Beton der bereits begonnen hat zu erstarren ist zu verwerfen. Dem Beton darf auf der Baustelle kein Wasser zugegeben werden. Der Beton ist in kleinen Chargen, dem Bauablauf entsprechend, auf die Baustelle zu liefern. Der Beton ist gemäß dem Merkblatt M FP zweilagig, frisch in frisch durch Rütteln oder Stampfen einzubauen. Für die Herstellung der Randeinfassungen (Bord, Bord mit Entwässerungsrinne, Entwässerungsrinne in Muldenform) ist eine Schalung zu verwenden und vorzuhalten. Der Beton ist auf der Baustelle vor Regen, Sonne, Wind und anderen negativen Einflüssen zu schützen.

Bewegungsfugen in Randeinfassungen sind an gleicher Stelle wie in der angrenzenden Entwässerungsrinne herzustellen. Die Bewegungsfugen bestehen aus mehreren Dehnscheiben aus vulkanisiertem Naturkautschuk-Recycling-Material, die entsprechend der Positionen des Leistungsverzeichnisses in die Randeinfassungen einzubauen und fest einzupressen sind.

Pflasterdecken und Plattenbeläge

Bei der Herstellung von Flächen aus Betonfertigteilen, wie z. B. Platten oder Pflaster, ist das Zuarbeiten oder Schneiden durch Einhaltung des Rastermaßes zu vermeiden. Das Schneiden von Passstücken für Betonpflaster und Betonplatten wird gesondert vergütet.

3.6 Abfälle

Bei der Baumaßnahme fallen Abfälle an, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen sind. Beim Umgang mit dem Abfall hat der Auftragnehmer die Vorschriften des Abfall-, Wasser- und Bodenrechts zu beachten.

Für alle Abfälle ist der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zu führen. Die Nachweise über die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges sind dem Auftraggeber vorzulegen:

- bei Verwertung außerhalb einer Anlage
Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit dieser Maßnahme.
- bei Entsorgung in einer Anlage:
Kopie einer Genehmigung, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Abfälle in der Anlage entsorgt werden dürfen.
- bei Entsorgungsfachbetrieben:
Zertifikat, das für die Beförderung und für die Behandlung der betreffenden Abfälle am vorgesehenen Standort gilt.

Bei der Abgabe von Nebenangeboten hat der Bieter die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges zu belegen.

Die Abrechnung/Vergütung der im Zusammenhang mit der Entsorgung entstandenen Kosten erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Entsorgungsbelege (bei gefährlichen Abfällen: Entsorgungsnachweise).

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Beweissicherungen (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bzw. Bauanlagen jeglicher Art, u.a.) sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers und auf seine Kosten vorzunehmen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen – Kabel und Versorgungsleitungen – hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigungen zu schützen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist mit den einzelnen Versorgungsträgern, von denen sich Leitungen oder Kabel im Erdreich befinden, abzustimmen.

Auf die Kabelschutzanweisungen der Deutsche Telekom AG wird hingewiesen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Er haftet ferner für alle gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar oder mittelbar (während der Ausführung der Baumaßnahme oder von Unterhaltungsarbeiten, aber auch während der Gewährleistungszeit) infolge vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel erleiden sollte.

Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben, insbesondere auch wegen etwaiger Erschütterungsschäden (infolge von Rammarbeiten, Einsatz von Rüttelplatten oder sonstigen Verdichtungsgeräten u. ä.) oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkung u. ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden o. ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Belastungsannahmen

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Aufmaßverfahren

Die Aufmäße sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben sowie Ordnungszahlen eindeutig und sofort erkennen lassen.

Zum Nachweis aller eingebauten Baustoffe, d.h. auch bei den nach Dicke bzw. Rauminhalt einzubauenden Schichten, werden nur die Originale der durch Unterschrift der Bauaufsicht bescheinigten Lieferscheine und Wiegekarten anerkannt, auf den die jeweiligen Ausbaupositionen enthalten sein müssen. Wiegekarten mit Handeintragungen der Wägung sind ungültig. Bei Nichteinhaltung wird der Lieferschein nicht anerkannt. Sämtliche Originallieferscheine und Wiegescheine sind dem Vertreter des Auftraggebers sofort bei der Lieferung auszuhändigen. Es werden nur Waagen anerkannt, die vom Eichamt überprüft worden sind. Die Bescheinigung hat der Auftragnehmer vor der Lieferung der Materialien dem Vertreter des Auftraggebers unaufgefordert zu überreichen.

Bei elektrooptischem Aufmaß ist die „Anleitung zum Aufmaß mit elektronischen Tachymetern“ zu beachten.

3.12 Prüfungen

Während der Bauzeit muss seitens des Auftragnehmers gesichert sein, dass Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend der Tagesleistungen durchgeführt werden können, und zwar personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten.

Eigenüberwachungsprüfungen

Grundsätzlich werden vom Auftraggeber Eigenüberwachungsprüfungen für sämtliche zur Verwendung kommenden Baustoffe gemäß der jeweils gültigen Vorschriften, Normen, Merkblätter und Richtlinien verlangt. Die Eigenüberwachungsprüfungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen. Die Kosten der Eigenüberwachungsprüfungen und des Baustellenlabors werden nicht gesondert vergütet. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Auftraggeber zweifach auszuhändigen.

Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber führt Kontrollprüfungen durch, um zu überprüfen ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und Baustoffgemische den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Die Kosten für die Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber getragen. Sollten die Kontrollprüfungen ergeben, dass die Baustoffe und Baustoffgemische nicht den vertraglichen Eigenschaften entsprechen, sind die Kosten für die Prüfungen vom Auftragnehmer zu tragen.

Prüfungen im Erdbau

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von mind. $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ erforderlich. Die Verdichtung der einzelnen Schüttungen ist entsprechend der ZTV E-StB 17, Tab. 8, nachzuweisen (Eigenüberwachung Auftragnehmer). Die Ansatzpunkte sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

Für die vom Auftraggeber veranlassten, von amtlichen Materialprüfanstalten oder privaten Prüfstellen durchzuführenden Kontrollprüfungen, hat der Auftragnehmer einen Bagger oder beladenen LKW von mind. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen auf Anforderung des Auftraggebers bereitzustellen. Die Kosten hierfür werden über Stundenlohnarbeiten vergütet.

Der Auftragnehmer hat ferner bei der Durchführung der Kontrollprüfung möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen des Nichtbestehens einer Erdbaukontrollprüfung entsprechend ZTV E-StB 17 vom Auftraggeber angeordnet wird, trägt der Auftragnehmer.

Eignungsprüfungen im Straßenbau

Nachweise für die Eignung von einzubauenden Materialien sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

Die Eignungsprüfungen mit den dazugehörigen Eignungsbeurteilungen für

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. Frostschutzmaterial | gemäß ZTV SoB-StB 20 |
| 2. Schottertragschicht | gemäß ZTV SoB-StB 20 |
| 3. Asphalttragschicht | gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 |
| 4. Asphaltbinderschicht | gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 |
| 5. Asphaltdeckschicht | gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 |
| 6. Alle Betonpflastersteinarten | gemäß DIN EN 1338 |

sind rechtzeitig, mind. jedoch 3 Werkstage vor Einbau in 4-facher Ausfertigung dem Auftraggeber per Anschreiben vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist darf kein Einbau vorgenommen werden.

Die Einbaupositionen sind auf den Prüfungszeugnissen anzugeben. Weiter muss ersichtlich sein, dass Eignungsprüfungszeugnisse der ZTV Asphalt-StB 07/13 und der ZTV SoB-StB 20 entsprechen. Eignungsbeurteilungen ohne diese Angaben werden zurückgegeben. Der Einbau verzögert sich dadurch zu Lasten des Auftragnehmers.

3.13 Bauabrechnung

Abschlagsrechnungen / Abnahmen

Gemäß „VOB/B § 16 Zahlung“ werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgerechten Leistungen geleistet.

Der Umfang der abzurechnenden Bauleistung ist durch gemeinsame Aufmaße, Wiegescheine oder dgl. und durch die Mengenermittlungen zu jeder Rechnung nachzuweisen. Aufmaße, Wiegescheine und andere Nachweise sowie die zugehörigen Mengenermittlungen sind Bestandteil der vertragsgemäßen Leistung. Die Abnahme der Leistungen kann daher erst dann erfolgen, wenn diese Unterlagen für sämtliche Leistungen, auch für Nachträge, vorliegen.

Bei Abrechnung von Asphaltmischgut und Schüttgütern nach Gewicht gelten die Rohdichten der Eignungsprüfungen. Sollten keine Eignungsprüfungen vorliegen, gelten folgende Rohdichten:

1. Asphaltdeckschicht 0/8, 0/11	2,500 t/m ³
2. Asphaltbinderschicht 0/11, 0/16	2,500 t/m ³
3. Asphalttragschicht 0/22, 0/32	2,400 t/m ³
4. Mineralgemisch, Schottertragschicht 0/8, 0/16, 0/32, 0/45	2,100 t/m ³
5. Frostschutzkies	1,960 t/m ³
6. Filterkies 2/16, 16/32	1,650 t/m ³
7. Sand 0/2, 0/4	1,960 t/m ³

Bei der Anlieferung in m³ loser Masse werden 80% in verdichtetem Zustand vergütet.

Abrechnungszeichnungen

Nach Beendigung der Arbeiten ist über die gesamte Baumaßnahme eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:100 mit allen Einzelheiten aufzustellen und dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung als Ausdruck und auf einer CD vorzulegen.

Schlussrechnung

Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer Bescheinigungen vorzulegen:

- a) von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstücken Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen, Mauern, o.ä.), dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht,
- b) von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern, o.a. deren Flächen vorübergehend benutzt worden sind (z.B. Zufahrtswege, Flächen zur Oberbodenablagerung oder für die Baustelleneinrichtung, usw.), dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben worden sind.

Für die einzelnen Bushaltestellen sind getrennte Abschlags- und Schlussrechnungen vorzulegen.

Für die Aufstellung der Abrechnung sind folgende Details zu beachten:

- Die Nummerierung und das Nummerierschema des Leistungsverzeichnisses sind zu übernehmen und beizubehalten.
- Bei Nachträgen ist eine fortlaufende Nummerierung der Titel des Leistungsverzeichnisses vorzunehmen.

3.14 Schlussabnahme

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine förmliche Schlussabnahme durchzuführen, die gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen ist.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom Auftraggeber werden sämtliche für die Ausführung der Baumaßnahme erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung gestellt und dem Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung übergeben.

Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten, die sich hierbei und bei späteren Messungen und Berechnungen ergeben, sind umgehend mit dem Auftraggeber zu klären.

Pläne

Zur Ausführung werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber folgende Pläne zur Verfügung gestellt:

- Ausführungsunterlagen (Lagepläne, Ausbauquerschnitte, Querprofile)

Gutachten

Zur Kalkulation wird dem Auftragnehmer der Geotechnische Bericht des Unternehmens Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 30.10.2023 zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Erläuterung des Bauablaufs

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den seinem Angebot (Kalkulation) zu Grunde liegenden Bauablauf in einem Bauablaufplan darzustellen und innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung vorzulegen. Der Bauablauf ist während der Baudurchführung

fortzuschreiben. Der Auftragnehmer hat eine Aufstellung über den Geräte- und Arbeitskräfteeinsatz in Verbindung mit dem Bauablaufplan herzustellen (siehe auch Punkt 3.2).

Tagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich Bautagesberichte zu erstellen und mindestens wöchentlich von der Bauleitung anerkennen zu lassen. Wochenberichte werden nicht zugelassen. Das Original und eine Durchschrift verbleiben nach Anerkennung beim Auftraggeber. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte enthalten u.a.:

- Nr. des Bautagesberichtes
- Kennzeichnung der Baumaßnahme gemäß Auftrag
- Angaben über das eingesetzte Personal nach Anzahl, Qualifikation und ggf. Gewerken
- Kurzangaben zu den Wetterverhältnissen
- Angaben der ausgeführten Arbeiten so genau, dass der Arbeitsort auch später lokalisiert werden kann
- Einsatz von Maschinen und Einrichtungen
- Besuche des Bauleiters des Auftragnehmers
- Besuche des Bauleiters des Auftraggebers
- Durchführung von Baustoff- und Kontrollprüfungen
- Anweisungen der Bauleitung einschließlich Beauftragung von Stundenlohnarbeiten
- Behinderungen
- Anlieferung von Großkomponenten
- Besondere Vorkommnisse

Aktualisierte Unterlagen zur Ausführung sind auf Anordnung, spätestens mit der Schlussrechnung, an den Auftraggeber auszuhändigen. Außerdem sind alle Lieferungen im Tagesbericht mit aufzuführen.

Verkehrsbehördliche Anordnung

Siehe auch Punkt 3.1 mit den entsprechenden Unterpunkten. Die Verkehrsbehördliche Anordnung und Verkehrszeichenpläne bzw. Absperrpläne für die verkehrsbehördliche Anordnung müssen vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber, der Örtlichen Bauüberwachung, dem SiGeKo und auf der Baustelle vorgehalten werden. Die Verteilung der Unterlagen an die vorgenannten Stellen ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

Mitteilung über die Bauleitung

Als verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers ist ein ständig erreichbarer Dipl.-Ing. (FH/TU) einzusetzen. Der Bauleiter und sein Vertreter sind vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter schriftlich zu benennen.

Bauzeitenplan

Nach Zuschlagserteilung ist der auf den Fertigstellungstermin abgestimmte Bauzeitenplan nach den Hauptpositionen des Leistungsverzeichnisses in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauzeitenplan ist laufend zu aktualisieren und zu den Baubesprechungen vorzulegen. Die Kosten hierfür werden, sofern hierfür keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis vorhanden ist, nicht gesondert vergütet und sind in den Titel „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

Urkalkulation / Nachträge

Die Urkalkulation ist von den in die engere Wahl kommenden Bietern auf Verlangen vor der Auftragsvergabe einzureichen.

Nachträge sind rechtzeitig vor der Ausführung bei den Baubesprechungen mit der örtlichen Bauüberwachung und dem vertragsführenden Ingenieur zu besprechen und dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.

Aus der Urkalkulation bzw. Nachtragskalkulation müssen folgende Werte der Preisermittlung erkennbar sein:

- 1.) Aufschlüsselung und Höhe des Kalkulationslohnes
- 2.) Aufteilung der Einheitspreise in
 - a) Lohnkosten (einschließlich Stundenansätzen)
 - b) Stoffkosten (aufgeteilt nach Materialien)
 - c) Gerätekosten (einschließlich Stundenansätzen aufgeteilt nach Geräten)
- 3.) Die auf die Teilkosten zu 2.) entfallenden prozentualen Zuschläge aus
 - a) Baustellengemeinkosten, soweit sie nicht durch besondere Positionen im Leistungsverzeichnis erfasst sind.
 - b) Allgemeine Geschäftskosten
 - c) Wagnis und Gewinn

Der Kalkulation sind zusammenfassend die ausgefüllten und unterschriebenen in der Anlage beigefügten Formblätter voranzustellen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der Auftraggeber zu befragen.

Alle maßgebenden Technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die diesem Bauvertrag zugrunde liegen, müssen auf der Baustelle vorhanden sein und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt

ZTV A-StB 97/06

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau

ZTV La-StB 05

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV-ING 2003

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV-SA 97/01

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

ZTV Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

Merkblätter

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen, M FP, Ausgabe 2015

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung, M FPgeb, Ausgabe 2018

Merkblatt über den Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr, Ausgabe 1997

Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen, M VV, Ausgabe 2013

Merkblatt Pflasterdecken und Plattenbeläge aus Naturstein für Verkehrsflächen, Ausgabe 2002

Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus, M Geok E

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau, M GUB, Ausgabe 2004

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau, Ergänzung für den Um- und Ausbau von Straßen M GUB UA, Ausgabe 2013

Merkblatt für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln, Ausgabe 2004

Merkblatt für das Verdichten von Asphalt, M VA, Ausgabe 2005

Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt, Ausgabe 1998

Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen, MFA, Ausgabe 2000

Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausgabe 1995

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994

Merkblatt über die Verhütung von Frostschäden an Straßen, Ausgabe 2013

Arbeitspapier Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung, Ausgabe 2007

Technische Vorschriften

RStO 12

Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

TL G SoB-StB 04

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung

TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

TL Beton-StB 07

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton

TL Gestein-StB 04/18

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau

TP D-StB 12

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau

TL Asphalt-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen

TL Pflaster-StB 06/15

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

RiStWag 2016

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

TL Geok E-StB 05

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus

RAS-Ew 2005

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung

TP BF-StB

Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau

TL Bitumen-StB 07/13

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013

TL BE-StB 15

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen

TLG Asphalt-StB 01

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2001, Fassung 2005

TP Min-StB

Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau

ALG A-StB

Arbeitsanleitungen zur Prüfung von Asphalt, Teil 4: Prüfung des Schichtenverbundes nach Leutner, Ausgabe 1999

RSA 95

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995, Fassung 2017

TL Fug-StB 15

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen

RuVA-StB 01-2005

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, Fassung 2005

RuA-StB 01

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2001

Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln, Allgemeiner Teil, Endfassung vom 06.11.2003

Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer

H SR

Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhafte Nähte und Anschlüssen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2003

6. VOB

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB wird in der zur Zeit der Ausschreibung gültigen Fassung Vertragsbestandteil.

7. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V)“ vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), ist zu beachten.

Der Auftraggeber beauftragt bei Bedarf einen Baustellenkoordinator (SiGeKo), der während der Ausführung des Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes koordiniert und überwacht (§ 3 Abs. 3).